



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juli 2013
(OR. en)**

12264/13

**RECH 349
COMPET 563
FIN 434**

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Forschung"
vom: 12. Juli 2013
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Vordok.: 12054/13 RECH 335 COMPET 550 FIN 417

Betr.: Sonderbericht Nr. 2/2013 des Europäischen Rechnungshofs:
Hat die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten
Forschungsrahmenprogramms sichergestellt?
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 11. Juni 2013 den Sonderbericht Nr. 2/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Hat die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms sichergestellt?" zusammen mit den Antworten der Kommission erhalten¹.
2. Gemäß der Regelung, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs² niedergelegt ist, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Gruppe "Forschung" beauftragt, den vorgenannten Bericht gemäß dieser Regelung zu prüfen.

¹ Dieser Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden:
<http://eca.europa.eu/>.

² Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Im Anschluss an die Prüfung des Berichts hat die Gruppe "Forschung" einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt, über den in der Sitzung der Gruppe vom 12. Juli 2013 eine grundsätzliche Einigung erzielt wurde.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, diese Einigung zu bestätigen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates dem Rat zur Annahme zu unterbreiten.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2013 des Europäischen Rechnungshofs: Hat die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms sichergestellt?

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs³;
- den allgemeinen Rahmen der Strategie Europa 2020⁴ und insbesondere auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2010 zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020 "Innovationsunion": Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt⁵ sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai und 12. Oktober 2010 zur Vereinfachung der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme⁶ und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011 zum Thema Innovation⁷;
- seine früheren Schlussfolgerungen, die für die Evaluierung des Siebten Rahmenprogramms⁸ und für den Europäischen Forschungsraum (EFR)⁹ relevant sind;
- seine Schlussfolgerungen vom 9. März 2011 zur Zwischenbewertung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7), einschließlich der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)¹⁰ –

³ Dok. 7515/00.

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 (Dok. EUCO 13/1/10).

⁵ Dok. 17165/10.

⁶ Dok. 10268/10 und 14980/10.

⁷ Dok. EUCO 2/11.

⁸ Insbesondere seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2009 zur Evaluierung und Folgenabschätzung bei den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen (Dok. 10610/09).

⁹ Insbesondere seine Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 zur Definition einer "Vision 2020" für den Europäischen Forschungsraum (ABl. C 25 vom 31.1.2009, S. 1).

¹⁰ Dok. 7585/11.

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 2/2013 des Europäischen Rechnungshofs: Hat die Kommission eine effiziente Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms sichergestellt?¹¹;
2. WÜRDIGT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts und ERKENNT insbesondere AN, dass
 - die Kommission im Verlauf des RP7 eine Reihe von Änderungen vorgenommen hat, welche die Beteiligungsregeln vereinfacht haben; es sind jedoch noch weitere Verbesserungen möglich, insbesondere hinsichtlich der Akzeptanz der gängigen Buchführungsverfahren der Empfänger;
 - die Verwaltung der Prozesse in den Bereichen Prozessgestaltung, Verbesserungsmaßnahmen und Managementinformationen **zufriedenstellend** war;
 - weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Durchführung noch wirksamer und kohärenter zu gestalten, insbesondere hinsichtlich der angewandten bzw. genutzten Prozesse, Instrumente und Ressourcen;
 - die Prozesse weiter verbessert werden sollten, damit kürzere Vorlaufzeiten gewährleistet werden können;
 - die Gemeinsamen Technologieinitiativen und die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) die Zwecke, für die sie geschaffen wurden, erfüllt haben, was auch für die Gewinnung kleiner und mittlerer Unternehmen gilt; dennoch sind bei beiden Instrumenten weitere Verbesserungen hinsichtlich der Abläufe und der Schwerpunktsetzung möglich; gleichzeitig muss besser unter Beweis gestellt werden, dass die im Rahmen der RSFF bereitgestellten Mittel zu höheren Investitionen führen, als dies ohne öffentliche Gelder der Fall gewesen wäre;
 - die Kontrolltätigkeit vor und nach der Zahlung stärker risikoorientiert gestaltet werden sollte, damit die Kontrollen gezielter ausgerichtet werden können;
3. BEGRÜSST sowohl die Maßnahmen, welche die Kommission im Verlauf des RP7 bereits ergriffen hat, um die Anforderungen zu rationalisieren und ihre Anleitungen für die Empfänger zu verbessern, als auch das Konzept für weitere Fortschritte bei der Vereinfachung im Rahmen des Programms Horizont 2020;

¹¹ <http://eca.europa.eu/portal/pls/portal/docs/1/22594778.PDF>

4. TEILT DIE ANSICHT, dass es notwendig ist, die Verwaltung der Rahmenprogramme weiter zu verbessern und ihre Kohärenz zu gewährleisten, und ERKENNT AN, dass die Einsetzung des Forschungsklärunausschusses ein erster Schritt in die richtige Richtung ist;
 5. BESTÄRKT die Kommission DARIN, die eingehende Analyse der Verfahren fortzusetzen, um für eine bessere Durchführung der Rahmenprogramme und gegebenenfalls ihre Übereinstimmung mit anderen europäischen Programmen zu sorgen.
-